

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 380

Potsdam, 27.02.2020

Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für die Bachelorstudiengänge
Interfacedesign, Kommunikationsdesign,
Produktdesign und für den Masterstudien-
gang Design des Fachbereichs Design
(SPO Design)

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign, Produktdesign und den Masterstudiengang Design (SPO Design)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam hat am 16.10.2019 auf der Grundlage der §§ 9, 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr.18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.20]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design des Fachbereichs Design erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Amtliche Dokumente der Studiengänge	3
Abschnitt I: Studium und Studienorganisation	4
§ 3 Studiengänge, Studienziele und Abschlussgrade	4
§ 4 Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium	6
§ 5 Regelstudienzeit, Umfang, Aufbau und Mobilitätsfenster	7
§ 6 Studien- und Promotions-Tracks	8
§ 7 Lehr- und Lernformen	9
§ 8 Studienorganisation	9
§ 9 Mentoring.....	9
Abschnitt II: Prüfungen und Prüfungsverfahren.....	10
§ 10 Prüfungsausschuss, Praktikumsbeauftragte und Masterkommission	10
§ 11 Leistungsnachweise und Prüfungsformen.....	10
§ 12 Modulübergreifendes Kolloquium	11
§ 13 Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit	13
§ 14 Antrag, Ausgabe und Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit	14
§ 15 Präsentation und Kolloquium der Bachelor- und Masterarbeit.....	15
§ 16 Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit.....	16
§ 17 Gesamtbewertung.....	16
Abschnitt III: Einstufungsprüfung für die Bachelorstudiengänge	17
§ 18 Zweck und Antrag zur Einstufungsprüfung, Zuständigkeit.....	17
§ 19 Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung.....	18
Abschnitt IV: Studiengangsspezifische Bestimmungen	19
§ 20 Zulassungsvoraussetzung zum modulübergreifenden Kolloquium	19
§ 21 Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorprüfung	20
§ 22 Zulassungsvoraussetzung zur Masterprüfung.....	20
Abschnitt V: Inkrafttreten	21
§ 23 Übergangsbestimmung.....	21
§ 24 Inkrafttreten.....	21

TEIL 3 ANLAGEN	22
Anhang A Lehr- und Lernformen.....	22
Anhang B Leistungs- und Prüfungsformen	24
Anhang C Modulplan Studienverlaufsplanung.....	27
Verweis zum Modulhandbuch Modulbeschreibungen	30
Abkürzungen.....	30

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign sowie den konsekutiven Masterstudiengang Design des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293).
- (2) Sofern diese studiengangbezogene Ordnung keine anderen entsprechend Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-SP.

§ 2

Amtliche Dokumente der Studiengänge

- (1) Die Studiengänge werden durch folgende Dokumente geregelt:
 1. vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 380 vom 18.02.2020),
 2. Modulplan zur Darstellung der Studienverlaufsplanung der Bachelorstudiengänge (I. und II. Studienabschnitt) und des Masterstudiengangs (III. Studienabschnitt) entsprechend Anhang C und
 3. Modulhandbuch zur Beschreibung der Module für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design des Fachbereichs Design, in der jeweils gültigen Fassung sowie
 4. die Praktikumsordnung, gültig für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign (ABK Nr. 383 vom 18.02.2020),
 5. die Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Eignungsfeststellungsprüfung; (ABK Nr. 381 vom 18.02.2020),
 6. die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den künstlerischen Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Auswahlsatzung); (ABK Nr. 382 vom 18.02.2020).
- (2) Das Modulhandbuch wird regelmäßig überarbeitet und kann in seiner aktuellen Fassung vom Fachbereichsrat bis Juni d.J. beschlossen und jeweils im Juli veröffentlicht werden. Das Modulhandbuch gilt in der jüngsten veröffentlichten Fassung.

Abschnitt I: Studium und Studienorganisation

§ 3

Studiengänge, Studienziele und Abschlussgrade

- (1) Der Fachbereich Design bietet die Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) und konsekutiv den Masterstudiengang Design mit dem Abschluss „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) an.
- (2) Die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign vermitteln die für die Berufspraxis und für den Übergang zum Masterstudium erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt der Designerinnen und Designer, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Wahl eines Studiengangs bei der Immatrikulation soll den Studierenden eine differenzierte fachliche Spezialisierung und Vertiefung innerhalb der Designausbildung ermöglicht werden. Durch vielfältige Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module bzw. Modulgruppen sind – je nach Neigung und Interesse – eine Reihe von transdisziplinären Studienmöglichkeiten auch über die Grenzen von Studiengang und Fachbereich hinaus gegeben. Im ersten Studienabschnitt sind mindestens 60 % und im zweiten Studienabschnitt mindestens 50 % studiengangspezifischer Lehrveranstaltungen der Entwurfsmodule (12EXd-xx und 21EXd-x) vorgeschrieben.
- (3) Die Aufgabe des Interfacedesigns ist es, die umfängliche Gestaltung der digitalen der Welt und ihrer Schnittstellen zum Menschen angemessen zu gestalten. Dabei spielen sowohl Fragen der ästhetischen Formgebung als auch der methodischen Konzeption und der technischen Synthese eine Rolle: In diesem Prozess können sowohl Software- und Hardware-Interfaces wie auch komplexe Systeme Gegenstand der Gestaltung werden. Die Studierenden erlernen und üben die Nutzer*innen zentrierte Analyse von Anwendungskontexten, methodische Entwicklungsprozesse für interaktive Systeme, die Konzeption und den Entwurf von User-Interfaces sowie das Gestalten mit Daten, Algorithmen und Programmierung. Die benutzerspezifischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Bedingungen der Digitalisierung werden in der Lehre ebenso berücksichtigt wie das visuelle Entwerfen, das analytisch-konzeptionelle Denken, das prototypische und technische Handeln und das transdisziplinäre Arbeiten. Die Studierenden haben je nach persönlicher Ausrichtung die Chance, neben Design als „Problemlösung“ die Zugänge von Design als „künstlerische Praxis“, als „Spekulation“ und als „Designforschung“ zu praktizieren.
- (4) Kommunikationsdesign befasst sich mit der medialen und gestalterischen Transformation von Informationen in Kommunikation, die auf den unterschiedlichsten Ebenen kommunikativer Zielsetzungen von Unterrichtung, Erzählung, Auf- und Erklärung, Überzeugung bis Untermauerung und Unterhaltung stattfinden kann. Kommunikationsdesignerinnen und -designer suchen inhaltliche Zugänge und Fragestellungen zu Kommunikationsanliegen, finden konzeptionelle Strategien und entwickeln visuelle Übersetzungen sowie künstlerische Ausdrucksformen. Sie erlernen das Gestalten von und mit Schrift, entwickeln Publikationsformate, produzieren Bilder und untersuchen deren Rezeption, entwerfen Zeichen und Kommunikationssysteme und konzipieren Ansprachestrategien. Neben den gestalterischen – fachspezifisch durchaus heterogenen – Kompetenzen im Umgang mit Kommunikationsmedien wer-

den analytische Auffassungsgabe, inhaltlich-strategisches Entscheidungsvermögen und interdisziplinäres Arbeiten vermittelt. Die Studierenden haben je nach persönlicher Ausrichtung die Chance, neben Design als „Problemlösung“ die Zugänge von Design als „künstlerische Praxis“, als „Spekulation“ und als „Designforschung“ zu praktizieren.

- (5) Produktdesign entwickelt gestalterische und konzeptionelle Antworten in Bezug auf verantwortbare Produkte und Nutzungsbedingungen im Kontext von Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft, Wirtschaft, Natur und Industrie. Neben den gestalterischen und technischen Kompetenzen, z.B. hinsichtlich verfahrens-, herstellungs- und materialbezogener Fragestellungen, wird analytisches, konzeptionelles Denken, gestalterische Darstellungs- und Entscheidungsfähigkeit sowie transdisziplinäre Kommunikation geschult und anwendungsorientiert trainiert. Studierende im Produktdesign werden sensibilisiert für Material und seine Verarbeitungsmöglichkeiten, üben das handwerkliche und digitale Prototyping, entwickeln Produkte in Abhängigkeit von manufakturerer oder industrieller Produktion und intendierter Funktion, erlernen die ästhetischen Grundlagen der Stilentwicklung, gestalten komplexe Kommunikation im Raum, reflektieren Theorie und Praxis der Produktentstehung und entwickeln Konzepte nachhaltiger Mobilität. Die Studierenden haben je nach persönlicher Ausrichtung die Chance, neben Design als „Problemlösung“ die Zugänge von Design als „künstlerische Praxis“, als „Spekulation“ und als „Designforschung“ zu praktizieren.
- (6) Das Masterstudium sichert den Erwerb zusätzlicher und vertiefender Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des Kommunikationsdesigns, Produktdesigns oder Interfacedesigns, die es den Studierenden im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen, strategisch-konzeptionellen oder wissenschaftlich-theoretischen Bereich auszufüllen und produktiv weiter zu entwickeln. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge, Zukunftsentwicklungen und Theoriebildung ihres Faches oder Themas zu erfassen und angemessene Schlüsse und Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Sie erweitern ihr methodisches Repertoire, trainieren die Weitergabe von Wissen an Dritte und vertiefen das Vermögen, die Beantwortung komplexer Fragestellungen oder die Konzeption umfangreicher Projekte erfolgreich und produktiv zu projektieren. Die Dokumentation der Arbeit genügt inhaltlich und gestalterisch den Ansprüchen professioneller Publikationen.
- (7) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sollen die Studierenden auf einen grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt vorbereiten und die international anerkannten Abschlüsse, die Positionierung auf einem globalen, interkulturellen Arbeitsmarkt erleichtern.
- (8) Der Bachelorgrad bildet mit der Vermittlung von künstlerischen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des entsprechenden Studiengangs in Interface-, Kommunikations- oder Produktdesign. Der Abschluss und die Verleihung des akademischen Grades setzt den Erwerb von insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkten voraus, der aus den zu absolvierenden studienbegleitenden Modulprüfungen für die jeweiligen Bachelorstudiengänge entsprechend § 21 und der Bachelorarbeit besteht.
- (9) Der Mastergrad bildet auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie der durch nachgewiesenen entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten sowie im Rahmen des Masterstudiums vermittelten fachlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Vertiefung und Wissensverbreiterung den erweiterten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Design. Mit dem Erreichen

des Mastergrades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 4

Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium

- (1) Zugangsberechtigt zum Bachelorstudium ist, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 - 3 BbgHG und darüber hinaus die studiengangbezogene künstlerische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 BbgHG nachweist. Das Verfahren zur Feststellung sowie die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens sind in der Eignungsprüfungssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Design (EPS_BA-Design) geregelt und werden gemäß der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

- (2) Zugangsberechtigt zum Masterstudium ist, wer
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BbgHG in einem gestaltungs- oder medienrelevanten oder künstlerischen Studiengang (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nachweist. Als einschlägig gestaltungs- oder medienrelevante oder künstlerische Studiengänge gelten – neben Studiengängen der Gestaltung, der Kunst und technisch ausgerichteten Studiengängen im Medienbereich – solche affinen Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung zu mindestens 50 Prozent aus dem fachspezifischen Bereich der Gestaltung, der Kommunikation, der Kunst oder der digitalen Medien stammt und gestalterische Grundkompetenz nachgewiesen werden. Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einen Designstudiengang an der FH Potsdam oder anderen einschlägigen Studiengang studiert haben, kann eine positive Feststellung mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen, um die Bewerberinnen und -bewerber auf ein gemeinsames Studienniveau zu bringen. Die Entscheidung hierüber trifft in jedem Einzelfall die Masterkommission im Rahmen des Auswahlverfahrens; und
 2. einen Studienumfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit 8 Semestern (in Vollzeit) nachweist.
 3. Abweichend von 1) und 2) kann die Zulassung zur Feststellungsprüfung und nach erfolgreichem Bestehen nachfolgend zum Masterstudiengang gemäß § 9 Abs. 6 BbgHG beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig mit Beginn des Masterstudiums erlangt wird und die Maßgaben für den Zugang ebenso rechtzeitig erfüllt sind.
 4. Weitere Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung, die als spezielle fachliche Anforderung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BbgHG zum Studium festgelegt und durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren festgestellt wird. Das Verfahren zur Feststellung sowie die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens sind in der Eignungsprüfungssatzung bzw. Auswahlsatzung für den Masterstudiengang des Fachbereichs Design geregelt und werden gemäß der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

- (3) Über Abs. 1 und 2 hinausgehende Voraussetzungen für den Zugang zu den Bachelor- und Master Studiengängen sind erforderliche deutsche Sprachkenntnisse – soweit sie nicht direkt durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden – durch Sprachprüfungen, die im Regelfall durch die Zertifikate C1/DSH 2 bzw. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe C1/TDN 4

nachzuweisen sind. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, ob auch bei einem insbesondere durch die Zertifikate B2/DSH 1 bzw. B2/TestDaF TDN 3 ausgedrückten Sprachkompetenzniveau bzw. durch qualitativ weitgehend gleichwertige Prüfungszertifikate die sprachliche Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber im gewählten Studiengang gewährleistet ist.

§ 5

Regelstudienzeit, Umfang, Aufbau und Mobilitätsfenster

- (1) Die Bachelorstudiengänge und der Masterstudiengang sind Präsenzstudiengänge. Die Regelstudienzeit (RSZ) in den Bachelorstudiengängen beträgt acht Semester bzw. vier Jahre und der Leistungsumfang 240 ECTS Leistungspunkte. Im Masterstudiengang beträgt die Regelstudienzeit zwei Semester bzw. ein Jahr und der Leistungsumfang 60 ECTS Leistungspunkte.
- (2) Studierende, die wegen spezifischer persönlicher Gründe nicht der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, haben auf Antrag die Möglichkeit gemäß § 6 Abs. 5 RO-SP der Fachhochschule Potsdam ein Studium auch in individualisierter Teilzeitform zu betreiben. Der Antrag auf individuelles Teilzeitstudium setzt eine Studienfachberatung mit der bzw. dem vom Fachbereich benannten Verantwortlichen voraus.
- (3) Die Studiengänge sind gemäß § 5 der RO-SP vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten (CP) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Die Module wiederum sind einzelnen Modulgruppen zugeordnet, in denen die Module je nach Studiengang frei wählbar sind. Der entsprechend den Studiengängen dargestellte Studienverlaufsplan (Anhang C) ist den Anlagen zu entnehmen.
- (4) Die Bachelorstudiengänge sind in Studienabschnitt 1 und 2 unterteilt. Der erste Studienabschnitt umfasst die Basismodule und schließt gemäß § 20 in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 3. Semesters mit der studienbegleitenden Modulprüfung „1/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ gemäß § 12 ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Vertiefungsmodule sowie das Praxissemester, das in der Praktikumsordnung, ABK Nr. 383 vom 18.02.2020, geregelt ist, und schließt nach dem 8. Semester mit der studienbegleitenden Bachelorprüfung gemäß § 13 ab. Die Bachelorprüfung besteht aus den studiengangspezifisch geforderten Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 21 sowie der Bachelorarbeit ergänzt um eine Präsentation mit anschließendem Kolloquium.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus den geforderten Modulprüfungen gemäß § 22 und der Masterarbeit ergänzt um eine Präsentation mit anschließendem Kolloquium.
- (6) Der Fachbereich Design bietet Studierenden Zeiträume für Studienaufenthalte (Mobilitätsfenster) gemäß § 4 Abs. 5 RO-SP an anderen Hochschulen und in der Praxis (national oder international) an. In den Bachelorstudiengängen können Studierende in der Regel nach Abschluss des 1. Studienabschnitts ein Auslandssemester als Studienaufenthalt sowie im Rahmen des Praxissemesters ein Fachpraktikum entsprechend der Praktikumsordnung (ABK Nr. 383 vom 18.02.2020) absolvieren. Über ein Auslandssemester vor dem 2. Studienabschnitt entscheidet die Erasmuskoordinatorin bzw. der Erasmuskoordinator des Fachbereichs Design auf Grundlage der individuellen Befähigung der Studierenden. Im Masterstudiengang können Studierende bis max. 20 ECTS-Leistungspunkte im Rahmen eines Auslandsaufenthalts aus dem Masterstudium absolvieren. Für die Anrechnungen der Leistungen gilt § 24 RO-SP.

§ 6

Studien- und Promotions-Tracks

- (1) Zur Förderung begabter und thematisch besonders interessierter Studierender sind individuelle profil- und schwerpunktbildende zertifizierte Studententracks, gemäß § 4 Abs.3 RO-SP eingerichtet. Die Studententracks werden laufend weiterentwickelt und reagieren auf Innovationszyklen in Forschung und Wissenschaft, sowie auf soziale Transformationsprozesse, die mit der Digitalisierung und Globalisierung einhergehen. Die Studententracks sind in den Bachelorstudiengängen und die Promotions-Tracks im Masterstudiengang verankert:
 1. Die profilbildenden Studententracks fördern bedarfsgerecht die Ausbildung des erforderlichen akademischen Fachkräftenachwuchses und sichern trotz hohem Innovationswandel die Qualität der medienwissenschaftlich- und designdisziplinären Lehre innerhalb der Hochschule ab. International ausgerichtete Studententracks zielen darüber hinaus auf eine stärkere und gezielte Einbindung von Auslandsaufenthalten im Bachelorstudium, um fachliche Erfahrungen im internationalen Ausland und Sprachkenntnisse zu erwerben.
 2. Die Promotions-Tracks fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs und ermöglichen Studierenden, die nach einem Masterstudium eine Karriere in Forschung und Wissenschaft anstreben, frühzeitig im Studium sowohl die Einbindung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Fachbereichs wie auch wissenschaftlicher Einrichtungen und Kooperationspartner innerhalb der FHP sowie im In- und Ausland als auch eine fundierte Vermittlung wissenschaftlicher Methoden. Ziel der Promotions-Tracks ist es, den Übergang vom Masterstudium in die „die Doktoratsebene“ (3. Qualifikationsstufe) bzw. zur Promotion im Fach Medienwissenschaft an der philosophischen Fakultät der Universität Potsdam oder individuell unterstützt durch promovierte Professor*innen des Fachbereichs Design zur Promotion (Dr./Ph.D.) in fachverwandten Disziplinen zu erleichtern.
- (2) Die Studien- und Promotions-Tracks werden in Anknüpfung an die bestehenden Studiengänge als integrierte transdisziplinäre Schwerpunkte angeboten und bieten flexible und individuell angepasste Lösungen für eine Ausbildung in innovativen und zukunftsorientierten sowie forschungsbasierten Kompetenzbereichen. Mit den Studierenden werden hierzu individualisierte Studienvereinbarungen geschlossen und in der Regel einen Umfang in den Bachelorstudiengängen von 16 ECTS-Leistungspunkte und im Masterstudiengang von 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Lehrangeboten der jeweiligen Fachdisziplinen, die der Profil- und Schwerpunktbildung des jeweiligen Tracks entsprechen, festgeschrieben. In international ausgelegten Studententracks ist darüber hinaus ein Semester oder/und das Praxissemester im Ausland mit in der Regel 30 -60 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. Angebote zu Studien- und Promotions-Tracks, Bewerbungsverfahren und Einzelheiten sind den Webseiten des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam zu entnehmen.
- (3) Die Anerkennung der Studien- und Promotions-Tracks läuft über die/den Koordinatorin/en des Programms im Zusammenwirken mit den Prüfungsausschüssen der teilnehmenden Studiengänge. Nach Vorlage der Leistungsnachweise werden die Studien- oder Promotions-Tracks vom Prüfungs-Service der Fachhochschule Potsdam zertifiziert.

§ 7

Lehr- und Lernformen

In den Modulbeschreibungen werden die Lehr- und Lernformen benannt, die in den Lehrveranstaltungen zur Anwendung kommen. Die Beschreibungen der Lehr- und Lernformen sind dem Anhang A dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Darüber hinaus ist für den Studienerfolg ein intensives Selbststudium erforderlich, dessen Umfang für jedes Modul ebenfalls ausgewiesen ist. Der Fachbereich und die Hochschule stellen in angemessenem Umfang Arbeitsplätze (Studios, Werkstatt- und Laborzeiten, Bibliothek) dafür zur Verfügung.

§ 8

Studienorganisation

- (1) Der Fachbereich stellt den Studierenden mit Beginn des akademischen Jahres (spätestens zum 1. September) die Rahmenterminplanung für die Studien- und Prüfungsorganisation mit Semesterzeiten, Anmeldefristen, Prüfungszeiträumen und vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung.
- (2) Die weiteren die Studienorganisation betreffenden Modalitäten im Rahmen der Lehrveranstaltungen wie z. B. Anmeldungen sind den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen und/oder der Online-Plattform des Fachbereichs Design zu entnehmen.
- (3) Für Lehrveranstaltungen, für die aus organisatorischen, sicherheitsbedingten und/oder didaktischen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, wird ein Anmeldeverfahren durchgeführt und darüber gemäß Abs. 2 informiert. Das Angebot an Lehrveranstaltungen gewährleistet allen Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit.
- (4) Sofern für die Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildung von Gruppen erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist nur nach Abstimmung mit der bzw. dem Lehrenden und nur dann möglich, wenn es die Randbedingungen zulassen.
- (5) Für Studierende, denen ein Nachteilsausgleich gemäß § 2 RO-SP zugesprochen ist, kann zur Organisation des individualisierten Studienverlaufs der Prüfungsausschuss beteiligt werden.

§ 9

Mentoring

Die Studierenden werden im Studienverlauf durch die Prodekanin bzw. den Prodekan für Studium und Lehre bzw. Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter gemäß § 23 Abs. 6 GO der ihnen zugehörigen Studiengänge sowie Mentorinnen und Mentoren begleitet und beraten. Als Mentorinnen und Mentoren können Studierende, Lehrende und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

Abschnitt II: Prüfungen und Prüfungsverfahren

§ 10

Prüfungsausschuss, Praktikumsbeauftragte und Masterkommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 4 RO-SP zu bilden. Mindestens ein Mitglied soll in der Regel aus der Masterkommission gemäß Abs. 3 dem Prüfungsausschuss angehören. Sofern die oder der Praktikumsbeauftragte gemäß Abs. 2 nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, ist sie oder er als beratendes Mitglied für die ihr oder ihm zugewiesenen Zuständigkeiten hinzuzuziehen.
- (2) In den Bachelorstudiengängen steht den Studierenden eine Praktikumsbeauftragte bzw. ein Praktikumsbeauftragter und dessen Stellvertretung gemäß § 4 Abs. 1 PrakO (ABK Nr. 383 vom 18.02.2020) zur Durchführung und Organisation des Praxissemesters zur Seite. Sie oder er ist für die Organisation und die Erfüllung der durch die Praktikumsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Weiteres regelt die Praktikumsordnung (ABK Nr. 383 vom 18.02.2020).
- (3) Für den Masterstudiengang wird für die Aufgaben des Prüfungsausschusses eine Studienkommission (Masterkommission) gemäß § 24 GO und § 13 Abs. 2 und 3 RO-SP gebildet. Der Masterkommission gehören drei Professorinnen bzw. drei Professoren, von denen eine oder einer jeweils den Vorsitz und dessen Stellvertretung führt, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Regel aus dem Masterstudiengang.

§ 11

Leistungsnachweise und Prüfungsformen

- (1) Zur Erlangung von ECTS-Leistungspunkten (CP) sind durch die Studierenden Leistungsnachweise (LNW) in verschiedenen Formen zu erbringen, die das Erreichen der Modulziele fördern und sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden eine Rückmeldung über das Erreichen der Modulziele geben sollen.
- (2) Leistungsnachweise werden unterschieden in
 1. benotete Leistungsnachweise und
 2. Leistungsnachweise ohne Benotung („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“). Dies setzt voraus, dass die Module ausschließlich oder überwiegend praktische Abschnitte oder künstlerisch-praktische Kompetenzen umfassen und die Studierenden aktiv gemäß Abs. 4 und 5 teilgenommen haben.

Sofern Antragsfristen zur Anmeldung zum modulübergreifenden Kolloquium gemäß § 12 Abs. 5 sowie zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 vor den betreffenden studienbegleitenden Prüfungen der Veranstaltungen festgesetzt sind, können für den Antrag vorausgesetzte Leistungsnachweise als Kurs-/Modulbestätigung eingereicht werden, die mit Absolvierung des entsprechenden Moduls dem Prüfungs-Service spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Folge semesters als Leistungsnachweis nachzureichen sind. Voraussetzung für die Erteilung einer Kurs-/Modulbestätigung ist, dass die dem Modul zugehörige Veranstaltung von der bzw. dem betreffenden Studierenden bereits zu zweidrittel absolviert wurde und die bzw. der Lehrende den erfolgreichen Ab-

schluss des Moduls einschätzen kann. Weitere Bestimmungen und die ECTS-Anzahl möglicher einzureichender Kurs-/Modulbestätigung sind für das modulübergreifende Kolloquium § 12 Abs. 5 und für die Bachelor- und Masterprüfung § 14 Abs. 3 und 4 zu entnehmen.

- (3) In jeder Modulbeschreibung wird benannt, in welcher Form und zeitlichem Umfang Leistungsnachweise und Prüfungsformen für den erfolgreichen Abschluss der Module (Modulprüfung) zu erbringen sind. Aufgrund der Modulgröße, des inhaltlichen Aufbaus oder der Besonderheiten des Fachs können Modulprüfungen auch aus mehreren Teilleistungen und Prüfungsnachweisen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Die Bearbeitungszeiten bei mehreren Teilleistungen und Abgabefristen der abzulegenden Prüfungsleistungen sind durch die Lehrenden mit Beginn der Veranstaltungen festzulegen; die Studierenden sind entsprechend zu informieren. Die Beschreibungen dieser Formen sind Anhang B dieser Studien- und Prüfungsordnung und die Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Anrechnung der ECTS-Leistungspunkte sind § 23 Abs. 1 bis 4 RO-SP zu entnehmen.
- (4) Ist in der Modulbeschreibung die „aktive Teilnahme“ als eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls benannt, so bedeutet es, dass der bzw. die Studierende bei Anwesenheit die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernaktivitäten wie z.B. praktische Übungen, Präsentationen oder Teilnahme an Diskussionen nachweislich selbst durchführt. Die Notwendigkeit „aktiver Teilnahme“ muss sich aus den Lernzielen bzw. den zu vermittelnden Kompetenzen ableiten lassen.
- (5) Wird in einem Modul, Teile von Modulen oder einzelne Lehrveranstaltungen die „aktive Teilnahme“ gemäß Absatz 4 gefordert, kann durch die bzw. den Lehrenden die regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt werden. In diesen Fällen betrifft die Anwesenheitszeit in der Regel 70% der vorgesehenen gesamten Präsenzzeit, sofern die Modulbeschreibung keine anderweitigen Angaben enthält.

§ 12

Modulübergreifendes Kolloquium

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung der studiengangspezifisch geforderten Module des 1. Studienabschnitts gemäß § 20 und des „Modulübergreifendes Kolloquiums“ führt in der Regel zum Ende des 3. Semesters zum Übergang in den 2. Studienabschnitt. Das Erreichen des Studienziels und die Kenntnis studiengangspezifischer sowie fach- und modulübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung haben die Studierenden durch die Prüfung „Modulübergreifendes Kolloquium“ in Form
 1. einer in der Regel hochschulöffentlichen Präsentation und Kolloquium gemäß § 17 Abs. 5 RO-SP zum Ende des 1. Studienabschnitts nachzuweisen, indem sie eine Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts von Studienleistungen aller Basismodule sowie Arbeiten, die darüber hinaus ihr Portfolio als künftige Designerinnen und Designer belegen, im Rahmen dieser Präsentation mit anschließendem Kolloquium und
 2. der Abgabe einer Dokumentation in analoger und digitaler Form vorweisen.

Die Prüfung bezieht sich auf den Inhalt mehrerer Module bzw. auf den ganzen 1. Studienabschnitt und soll die Kompetenz modulübergreifenden Denkens darlegen. Weitere Beschreibungen zur Prüfungsform sind Anhang B dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

- (2) Ein repräsentativer Querschnitt gemäß Abs. 1 umfasst für die Prüfung „I/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ Studienleistungen aus den Basismodulen:
- I/1 Gestaltungsgrundlagen
 - I/2 Entwurfsgrundlagen
 - I/3 Theorie
 - I/4 Werkstattpraxis
 - I/5 Perspektiven und Social Skills
- Auf Wunsch des Prüflings können weitere Leistungen/Arbeiten berücksichtigt werden.
- (3) Durch die Prüfung „I/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Qualifikationsziele des 1. Studienabschnitts erreicht haben und dass sie über ihre konkreten – mit Leistungsnachweisen bescheinigten inhaltlichen, gestalterischen und wissenschaftlichen – Kompetenzen hinaus kritisches Reflexionsvermögen entwickelt haben mit der Fähigkeit, wesentliche Qualitäten ihres gestalterischen Werks zu kommentieren und adäquat zu dokumentieren. Das Kolloquium dient der fachlichen Orientierung für den weiteren Studienverlauf.
- (4) Die Bewertung der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Basis der Einschätzung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, die die Studierenden über den zu Grunde gelegten Zeitraum genommen haben. Die inhaltliche und gestalterische Qualität der Präsentation und der Dokumentation, der Eindruck während des anschließenden Fachgesprächs sowie das Vermögen, die erworbenen Fähigkeiten reflektiert im prozessualen oder kausalen Zusammenhang darzustellen, bilden die Kriterien für die Wertung der Prüfung.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung „I/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ ist schriftlich, innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen, im Prüfungs-Service zu stellen. Der Antrag enthält:
1. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Vordiplom-, Zwischen- oder äquivalente Prüfung bzw. eine Bachelor- oder Diplomprüfung im Studiengang „Kommunikationsdesign“, „Produktdesign“ oder „Interfacedesign“ nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 2. ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Der Antrag kann gestellt werden, wenn die geforderten studiengangspezifischen Modulprüfungen als Leistungsnachweise oder, sofern sie im laufenden Semester absolviert werden, als Kurs/ Modulbestätigung beim Prüfungs-Service vorliegen. Die studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung „I/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ sind § 20 Abs. 1 aus den Besonderen Bestimmungen (Teil 2) zu entnehmen. Kurs- / Modulbestätigung dürfen maximal in einem Umfang von 30 ECTS vorgelegt werden und müssen in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgeseesters dem Prüfungs-Service als Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nachgereicht werden, ansonsten kann die Gültigkeit der Prüfung verfallen. Über die Nachreichung einzelner Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung „I/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ kann nur ablegen, dessen Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt worden ist. Weitere Regelungen und Fristen sind § 20 Abs. 2 und 3 zu entnehmen.

§ 13

Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiengangs Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign. Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie das Ziel des Studiums erreicht haben und in der Lage sind, Problemstellungen im Design künstlerisch-gestalterisch und theoretisch eigenständig zu lösen. Dabei soll die gestalterische Reflexion und die methodische Sicherheit aufgezeigt werden. Die Bachelorarbeit umfasst die Bearbeitung der Problemstellung (Thesis), die schriftliche Darlegung und Begründung der Bearbeitung (Dokumentation) sowie die mündliche Prüfung (Bachelorkolloquium), die aus Präsentation und Diskussion besteht. Die Thesis im Rahmen der Bachelorarbeit besteht aus der theoretischen und gestalterischen Bearbeitung (Konzept) eines Themas oder Projekts, das sich mit einer designrelevanten Problemstellung befasst; in der Bearbeitung sollen gestalterische Umsetzungsansätze (Entwurf) entwickelt werden. Die Dokumentation besteht aus der Darlegung der Problemstellung, deren Kontextualisierung sowie Darstellung der Relevanz in Bezug auf das Fachgebiet und dem Darlegen der gestalterischen Bearbeitung. Sie ist als schriftliche Arbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen. Die studienbegleitende Anfertigung der Bachelorarbeit wird um das Bachelorportfolio (Werkübersicht) ergänzt. Die Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Prüfung inkl. Bachelorportfolio wird in der Regel mit Abschluss des 8. Semesters absolviert.

- (2) Die Masterprüfung bildet den erweiterten berufsqualifizierenden künstlerisch-wissenschaftlichen Abschluss des Masterstudiums mit den Studienschwerpunkten Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign. Mit der Anfertigung der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen einsetzen können und dass sie fähig sind, eine Aufgabenstellung aus dem Themenkreis des gewählten Studienschwerpunktes auf fachwissenschaftlicher Grundlage und mit fachwissenschaftlichen bzw. gestalterisch-künstlerischen Methoden selbständig zu erarbeiten. Dabei vermögen die Studierenden, Theorie und Empirie zu verbinden. Die Ergebnisse sind sowohl gestalterisch als auch in sachlich, formal und sprachlich angemessener Weise überzeugend dargestellt. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit mit einem darauf bezogenen theoretischen Anteil, welche dokumentiert sind. Die Dokumentation besteht aus der Darlegung der Problemstellung, der Kontextualisierung sowie Darstellung der Relevanz in Bezug auf das Fachgebiet. Sie ist als schriftliche Arbeit nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen. Es können auch wissenschaftlich-theoretische Abschlussarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend und die Prüfung wird in der Regel mit Abschluss des zweiten Semesters abgelegt. Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie das Ziel des Studiums erreicht haben und dass sie – gegenüber dem ersten akademischen Abschluss – erweiterte Fachkompetenzen und detaillierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Interfacedesigns, Kommunikationsdesigns oder Produktdesigns erworben haben. Sie sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge ihres Faches rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Diese Kompetenzen ermöglichen ihnen im besonderen Maße in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland, komplexe Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen oder wissenschaftlich-theoretischen Bereich auszufüllen und innovativ weiterzuentwickeln.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für die
 1. Bachelorarbeit drei Monate;
 2. Masterarbeit sechs Monate.

Wird das Masterstudium während der Bearbeitungszeit unterbrochen, z.B. aufgrund eines Urlaubssemesters wird die Zeit der Unterbrechung nicht auf die Bearbeitungszeit der Masterarbeit angerechnet.

- (4) Auf begründeten Antrag gemäß § 20 Abs. 7 RO-SP kann der Prüfungsausschuss bzw. die Masterkommission die Abgabefrist verlängert. Die Verlängerungsfrist beträgt in diesen Fällen bei Bachelorarbeiten i. d. R. maximal vier Wochen und bei Masterarbeiten i. d. R. maximal acht Wochen. Grundlage für eine krankheitsbedingte Verlängerung der Bachelor- bzw. der Masterarbeit ist ein ärztliches Attest. Bei 3-monatiger Bearbeitungszeit muss eine Krankschreibung (Arbeits- bzw. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) über mindestens 2 Wochen und bei 6-monatiger Bearbeitungszeit eine Krankschreibung über mindestens 4 Wochen nachgewiesen werden, um eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Kalendertage der Krankschreibung zu erhalten. Sofern die Krankschreibung erst zum Ende der Bearbeitungszeit nachgewiesen wird, daher weniger als 2 Wochen vor Ende der Bachelorarbeit bzw. weniger als 4 Wochen vor Ende der Masterarbeit, erfolgt eine Verlängerung längstens um die Anzahl der noch verbleibenden Kalendertage ab dem 1. Krankheitstag bis zum Ende der ursprünglichen Bearbeitungszeit. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die gesetzte Frist hinaus auf Antrag vor. Wird die maximale Bearbeitungsdauer bei einer Verlängerung aus vorgenannten Gründen überschritten, erklärt der Prüfungsausschuss die Arbeit als abgebrochen, ohne diese zu bewerten und ohne, dass der Prüfungsversuch verbraucht ist. Nach Genesung kann sofort ein Neuantrag mit einem neuen Thema gestellt werden.

§ 14

Antrag, Ausgabe und Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist von der bzw. dem Studierenden termingerecht schriftlich beim Prüfungs-Service zu stellen und muss enthalten:
1. einen Themenvorschlag,
 2. bei Gruppenarbeiten, einen Themenvorschlag mit explizit ausgewiesener und eigenständig zu bearbeitender Schwerpunktsetzung/Teilfragestellung,
 3. bei den Bachelorarbeiten, den Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter gemäß § 15 Abs. 3 und 4 RO-SP und deren Einverständnis mit dem Themenvorschlag. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird in der Regel vom Prüfungsausschuss bestellt; hierbei muss mind. eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Professorin oder Professor aus dem Fachbereich Design sein.
 4. bei den Masterarbeiten, den Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter gemäß § 15 Abs. 3 und 4 RO-SP und deren Einverständnis mit dem Themenvorschlag,
 5. eine Erklärung darüber, ob eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft.

Für spezielle Themen können Außengutachterinnen bzw. Außengutachter bestellt werden. Die Vorschläge der bzw. des Studierenden für die Gutachterinnen bzw. Gutachter begründen keinen Rechtsanspruch.

- (2) Sofern die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst wird, ist das Einverständnis aller an der Bewertung beteiligten Gutachterinnen bzw. der Gutachter einzuholen und mit dem Antrag gemäß Abs. 2 einzureichen; es gilt § 20 Abs. 8 RO-SP.
- (3) Voraussetzung für den Antrag zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der studiengangspezifisch geforderten Prüfungsleistungen von mind. 200 ECTS-Leistungspunkten entsprechend § 21 Abs. 1 der Besonderen Bestimmungen (Teil 2) einschließlich der erfolgreichen Ablegung des modulübergreifenden Kolloquiums gemäß § 20 Abs. 1 und 2 und aus der Modulgruppe II/3 der Nachweis des Praktikums gemäß (ABK Nr. 383 vom 18.02.2020). Sofern für studiengangspezifische Modulprüfungen bzw. für das Praktikum vorerst Kurs-/Modulbestätigungen aus dem laufenden Semester in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten beim Prüfungs-Service vorliegen, sind die zugehörigen Leistungsnachweise spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters nachzureichen.
- (4) Voraussetzung für den Antrag zur Masterarbeit ist der Nachweis von mind. 240 ECTS-Punkten einschließlich des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und ggf. Auflagen entsprechend § 3 Abs. 2c ABK Nr. 382 vom 18.02.2020. Es gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss bzw. die Masterkommission entscheidet auf Grundlage von § 20 Abs. 4 ff RO-SP über den Zulassungsantrag, insbesondere über den Themenvorschlag und bestellt die Erst- und Zweitgutachterin bzw. den Erst- und Zweitgutachter für die Bachelor- oder Masterarbeit. Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt über den Prüfungs-Service. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe und vorgegebener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.
- (6) Es sind jeweils ein Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit in analoger und digitaler Form für jede Gutachterin und jeden Gutachter sowie ein weiteres Exemplar für die Bibliothek/Archiv abzugeben und der Nachweis der digitalen Projektdokumentation auf der Online-Plattform des Fachbereichs. Mit Einreichung der Bachelorarbeit ist ein Bachelorportfolio in analoger oder digitaler Form (z.B. als Weblink) für jede Gutachterin und jeden Gutachter abzugeben. Mit Einreichen der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gemäß § 17 Abs. 6 RO-SP an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung selbständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht hat.
- (7) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit gemäß § 26 Abs. 1 RO-SP nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; ausgenommen die Fälle gemäß § 26 Abs. 2 bis 4 RO-SP.

§ 15

Präsentation und Kolloquium der Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Bis zur Präsentation der Bachelor- oder Masterarbeit und dem Kolloquium müssen gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 2 alle geforderten Modulprüfungen, die den jeweiligen Besonderen Bestimmungen (Teil 2) zu entnehmen sind, vorliegen.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Bachelorportfolio bzw. die Masterarbeit werden in einer Präsentation, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Präsentation und Kolloquium sind hochschulöffentlich; weitere Beschreibungen zur Prüfungsform sind Anhang B dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 16

Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in der Regel von den Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. Erst- und Zweitgutachtern zu bewerten.
- (2) Alle Bestandteile der Bachelor- und Masterarbeit einschließlich der Dokumentation und theoretischen Teile und in den Bachelorstudiengängen, das Bachelorportfolio unterliegen der Bewertung nach gestalterischen und wissenschaftlichen Kriterien sowie die Präsentation und Kolloquium, die in einer Note gemäß § 23 Abs. 1 RO-SP ausgedrückt wird. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die schriftliche Bewertung der Bachelorarbeit und des Bachelorportfolios sowie der Masterarbeit erfolgt durch ein Gutachten in der Regel der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters. Schließt sich die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer der Bewertung der Gutachterin bzw. des Gutachters nicht an, ist die abweichende Bewertung schriftlich vorzulegen und inhaltlich zu begründen. In den Bachelorstudiengängen kann hierzu ein formalisiertes Gutachten, das der Prüfungsausschuss zur Verfügung stellt, verwendet werden. Die Gutachten sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bachelor- bzw. sechs Wochen nach Abschluss des Masterkolloquiums dem Prüfungs-Service zuzustellen.
- (4) Das Original des gestalterischen Teils der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird den Studierenden auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt.

§ 17

Gesamtbewertung

- (1) Die Gesamtnote des 1. Studienabschnitts in den Bachelorstudiengängen errechnet sich aus der Note der Prüfung „I/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ und dem Notendurchschnitt der übrigen geforderten Module gemäß § 20 Abs. 1. Hierbei gehen die Note der Prüfung „I/6 Modulübergreifendes Kolloquium“ zu 40 % und der Durchschnitt der übrigen Modulnoten zu 60 % in die Berechnung ein. Jede benotete Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der geforderten Vertiefungsmodule des 2. Studienabschnitts (50%) laut § 21 Abs. 1 der Besonderen Bestimmungen (Teil 2) und der Bachelorarbeit mit ihrer Präsentation und Kolloquium (50%).
Dabei werden die Modulnoten des 2. Studienabschnitts wie folgt gewichtet:

II/1 Entwurf >	40 %
II/2 Theorie >	10 %

Note der Bachelorthesis

Bachelorarbeit >	30%
Bachelorportfolio >	10%
Bachelorkolloquium >	10%

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der geforderten Aufbau-Module des 3. Studienabschnitts (20%) laut § 22 Abs. 1 der Besonderen Bestimmungen (Teil 2) und der

Masterarbeit mit ihrer Präsentation und Kolloquium (80%). Dabei werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

III/1 Labor-/Entwurfsstrategien > 20 %

Note der Masterarbeit

Masterarbeit > 70%

Präsentation und Kolloquium > 10%

- (4) Bei der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird anstelle der Gesamtnote "sehr gut" laut § 23 Abs. 2 RO-SP das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung 1,0 beträgt.

Abschnitt III: Einstufungsprüfung für die Bachelorstudiengänge

§ 18

Zweck und Antrag zur Einstufungsprüfung, Zuständigkeit

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können in ein höheres Fachsemester des jeweiligen Bachelorstudiengangs Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung entsprechend § 24 Abs. 1 BbgHG nachgewiesen wird, dass sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Einstufungsprüfungen werden nur für die Bachelor-studiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign vorgenommen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung werden nur Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß § 9 BbgHG zugelassen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern schriftlich bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli über die Abteilung Studien- und Prüfungs-Service an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf, Arbeitsproben und Portfolio mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden,
 2. Zeugniskopien über die schulische und ggf. berufliche Ausbildung (Hoch- oder Fachhochschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß § 9 BbgHG)
 3. ggf. Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen oder praktischen Tätigkeit,
 4. ggf. Nachweise über die Teilnahme an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 5. ggf. Kopien von an anderen staatlichen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen, die zur Anrechnung führen sollen einschließlich Unbedenklichkeitsbescheinigung der ausstellenden Hochschule,
 6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,

7. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- (5) Im Antrag ist anzugeben, in welches Semester die Einstufung angestrebt wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester, unterbleibt eine Einstufungsprüfung.
- (6) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (7) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in den Bachelorstudiengängen am Fachbereich Design bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.
- (8) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen bzw. Bewerbern einen schriftlichen Bescheid. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Bachelorstudiengänge Kommunikations-, Interface- oder Produktdesign bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.
- (3) Die Anzahl und Form der Prüfungen sowie die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (4) Prüfungsformen sind die mündliche Prüfung in der Regel in Form einer Präsentation mit Kolloquium, die Klausur oder die Hausarbeit.
- (5) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.
- (6) Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.

- (7) Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

Abschnitt IV: Studiengangspezifische Bestimmungen

§ 20

Zulassungsvoraussetzung zum I/6 Modulübergreifenden Kolloquium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum „Modulübergreifenden Kolloquium“ in den Bachelorstudiengängen sind der Nachweis folgender ECTS-Leistungspunkte (CP) und erfolgreich absolvierter Leistungsnachweise (LNW) aus dem 1. Studienabschnitt

24 CP aus der Modulgruppe I/1 Gestaltungsgrundlagen, davon

- 3 benotete LNW als Wahlpflicht mit jeweils 6 CP aus den Modulen Elementares Gestalten, davon max. 2 aus einem Modul,
- 2 benotete LNW als Wahlpflicht mit jeweils 3 CP aus dem Modul Atelier,

30 CP aus der Modulgruppe I/2 Entwurfsgrundlagen, davon

- 5 benotete LNW als Wahlpflicht mit jeweils 6 CP, davon mind. 3 als Pflicht aus dem eigenen Studiengang und max. 2 aus einem Modul,

8 CP aus der Modulgruppe I/3 Theorie

- 2 benotete LNW als Wahlpflicht mit jeweils 4 CP, davon max. 1 aus einem Modul,

12 CP aus der Modulgruppe I/4 Werkstattpraxis, davon

- 3 – 6 LNW ohne Benotung als Wahlpflicht mit 2 CP oder 4 CP; Mehrfachbelegungen sind zulässig, ausgenommen Einführungskurse gleicher Labore bzw. Werkstätten,

12 CP aus der Modulgruppe I/5 Perspektiven und Social Skills, davon

- 4 – 6 LNW ohne Benotung als Wahl mit 2 CP oder 4 CP und mind. 1 LNW mit 2 CP als Pflicht aus dem Modul Projektwochen.

- (2) Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung „Modulübergreifendes Kolloquium“ gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 und der vorausgesetzten Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und schließen in der Regel zum Ende des 3. Semesters den 1. Studienabschnitt ab bzw. sind in der Regel Voraussetzung für den Übergang in den 2. Studienabschnitt.

- (3) In Einzelfällen kann die Prüfung nach dem 3. Semester erfolgen, ist spätestens jedoch bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen; hierbei verlängert sich die Frist für Studierende, die ihr Studium in Teilzeitform gemäß § 5 Abs. 2 betreiben, entsprechend um die Zeiten des genehmigten Teilzeitstudiums. Wird die Frist überschritten ist die bzw. der Studierende zur Teilnahme an einer Studienfachberatung gemäß § 11 Abs. 6 RO-SP verpflichtet. Ausgenommen von den Fristen sind Studierende gemäß § 2 RO-SP (Nachteilsausgleich). Weiteres ist § 12 zu entnehmen.

§ 21

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind der Nachweis des erfolgreich absolvierten modulübergreifenden Kolloquiums gemäß § 20 Abs. 2 und folgender ECTS-Leistungspunkte (CP) und erfolgreich absolvierter Leistungsnachweise (LNW) aus dem 2. Studienabschnitt

70 CP aus der Modulgruppe II/1 Entwurf, davon

- 7 benotete LNW als Wahlpflicht mit jeweils 10 CP und mind. 40 CP als Pflicht aus dem eigenen Studiengang;

18 CP aus der Modulgruppe II/2 Theorie, davon

- 3 benotete LNW als Wahlpflicht mit jeweils 6 CP, davon max. 2 aus einem Modul

30 CP aus der Modulgruppe II/3 Praxis und Perspektive, davon

- 1 LNW ohne Benotung mit 28 CP als Pflichtnachweis des Fachpraktikums gemäß der Praktikumsordnung ABK Nr. 383 vom 27.02.2020 sowie
- 1 LNW ohne Benotung mit 2 CP als Pflichtnachweis für den Praktikumsbericht

8 CP aus der Modulgruppe II/4 Perspektiven und Social Skills, davon

- 2 – 4 LNW ohne Benotung als Wahl mit 2 CP, 3 CP oder 4 CP und mind. 1 LNW mit 2 CP als Pflicht aus dem Modul Projektwochen.

sowie die Vorlage eines Bachelorportfolios (Werkübersicht) aus der Modulgruppe II/5 Bachelorthesis.

- (2) Bis zur Präsentation der Bachelorarbeit und dem Kolloquium müssen alle geforderten Modulprüfungen gemäß Abs. 1 im Prüfungs-Service vorliegen. Weiteres ist § 15 zu entnehmen.

§ 22

Zulassungsvoraussetzung zur Masterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind der Nachweis folgender ECTS-Leistungspunkte (CP) und erfolgreich absolvierter Leistungsnachweise (LNW) aus dem 3. Studienabschnitt

20 CP aus der Modulgruppe III/1 Labor-/Entwurfsstrategien, davon

- 2 benotete LNW als Wahlpflicht mit jeweils 10 CP; Doppelbelegung ist zulässig,

10 CP aus der Modulgruppe III/2 Thesientwicklung, davon

- 2 LNW ohne Benotung als Wahlpflicht mit jeweils 5 CP; Doppelbelegung ist zulässig,

5 CP aus der Modulgruppe III/3 Didaktik

- 1 LNW ohne Benotung mit 5 CP als Pflichtnachweis für das Tutoring/Mentoring.

- (2) Bis zur Präsentation der Masterarbeit und dem Kolloquium müssen alle geforderten Modulprüfungen gemäß Abs. 1 im Prüfungs-Service vorliegen. Weiteres ist § 15 zu entnehmen.

Abschnitt V: Inkrafttreten

§ 23

Übergangsbestimmung

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 oder später aufnehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen und die Prüfungen ablegen.
- (3) Für alle anderen Studierenden der Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign sowie des Masterstudiengangs Design des Fachbereichs Design gilt die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Studienaufnahme in Verbindung mit der RO-SP der FH Potsdam ABK-Nr. 293 vom 30.08.2016, längstens jedoch für die Bachelorstudiengänge bis zum Ende des Sommersemesters 2024 bzw. für den Masterstudiengang bis zum Ende des Sommersemesters 2022; hierbei verlängert sich die Frist für Studierende, die ihr Studium in Teilzeitform gemäß § 5 Abs. 2 betreiben, entsprechend um die Zeiten des genehmigten Teilzeitstudiums. Auf schriftlichen Antrag können die Fristen darüber hinaus und in besonders begründeten Fällen z.B. bei Studierenden gemäß § 2 RO-SP (Nachteilsausgleich) verlängert werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 23.01.2020

ANHANG A > LEHR- UND LERNFORMEN

Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Lehrformen vermittelt und sollen weitgefasst den Studierenden offen legen, wie die Lehre didaktisch umgesetzt wird. Lehrformen sind:

Entwurfs- und Forschungsprojekt (EP):

Die Projekt- bzw. Entwurfsarbeit besteht aus der Analyse und Bearbeitung von Fragestellungen aus einem ausgewählten Praxisfeld des Designs. Sie wird in der Regel unter Leitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten eines Designstudiengangs der Fachhochschule Potsdam durchgeführt und kann in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft, wissenschaftlichen Institutionen oder anderen Praxisinstitutionen umgesetzt werden.

Exkursion (EX):

Eine Exkursion dient der Wahrnehmung und dem Kennenlernen ausgewählter Arbeits- und Untersuchungsfelder und -situationen der jeweiligen Disziplinen in praxisrelevanten Einrichtungen im In- und Ausland. Sie kann die Dauer von mehreren Stunden bis mehrere Tage umfassen und wird in der Regel im Zusammenhang mit einer anderen Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt) angeboten.

Flex (FL):

Flex-Veranstaltungen sind interdisziplinäre, studiengang- bzw. fachbereichübergreifende Lehrveranstaltungen, die sich am didaktischen Prinzip des forschenden Lernens orientieren. Sie zeichnen sich durch eine Forschungsfrage aus, die aus vielfältigen Perspektiven und mit den Methoden verschiedener Disziplinen bzw. Studiengänge beantwortet wird. In diesem Format lehren in der Regel mindestens zwei Dozentinnen bzw. Dozenten aus unterschiedlichen Studiengängen und arbeiten Studierende unterschiedlicher Fachbereiche gemeinsam. Flex-Veranstaltungen können von Studierenden nach eigener Wahl innerhalb und außerhalb der Angebote des Fachbereichs bzw. der Fachhochschule Potsdam ausgewählt werden. Die Wahl der Thematik und der Art der Veranstaltungen ist hierbei nicht beschränkt bzw. können Studierende auch eigene, durch die Hochschule betreute, Forschungsprojekte durchführen.

Präsentation und Kolloquium (PK):

Die Präsentation und das mündliche Kolloquium dienen der Vorstellung, Diskussion und Reflexion prüfungsrelevanter Fragestellungen und Themen. Die inhaltliche Basis bilden die Auseinandersetzung mit künstlerisch-gestalterischen, formalästhetischen, methodischen, konzeptionellen und inhaltlichen Fragen einer Studien- oder Abschlussarbeit oder eines Studienabschnitts sowie deren argumentative Herleitung und Kontextualisierung.

Praktikum (PR):

Ein Praktikum dient der Erlangung praktisch-operativer Kenntnisse an hochschulexternen Einrichtungen. Die Studierenden sollen unter Betreuung von Fachleuten in Fragestellungen der Praxis eingeführt werden und bei deren Bearbeitung berufspraktische Erfahrungen sammeln. Diese sind in einer schriftlichen Dokumentation und Reflexion durch die Studierenden darzulegen und zu in der Regel hochschulöffentlich zu präsentieren.

Näheres ist geregelt in der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign (ABK Nr. 383 vom 27.02.2020).

Praktischer Unterricht (PU):

Fachwissen wird überwiegend in Verbindung mit praktischen Gestaltungsaufgaben vermittelt. Die Studierenden trainieren künstlerisch-gestalterische oder handwerkliche Fähigkeiten sowie bezugnehmende Methoden anhand strukturierter oder experimenteller Übungseinheiten. Der Unterricht findet vorwiegend vor Ort im Kursverbund und in direkter Begleitung durch die Dozentin / den Dozenten statt.

Seminar (SE):

Im Seminar werden Theorien, Fakten, Erkenntnisse oder Ergebnisse vorgestellt, erörtert und diskutiert sowie exemplarische Problemstellungen auf künstlerisch-gestalterischer und ggf. wissenschaftlicher Grundlage selbstständig erarbeitet und präsentiert.

Tutorium (TU):

Erarbeitung und Aufbereitung eines Themenfeldes zur didaktischen Vermittlung an Dritte oder fachliche Begleitung eines Seminars. Ein Tutorium wird von Studierenden unter der Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden des Fachbereichs Design als eigenständige Lehreinheit oder in Begleitung einer Lehrveranstaltung oder einem Projekt angeboten. Ein Tutorium kann je nach Aufwand auch als Gruppe von mehreren Studierenden geleitet werden.

Übungsintegrierende Vorlesung (UV):

In einer übungsintegrierenden Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse eines Sachgebietes zusammenhängend dargestellt und vermittelt. In die Veranstaltung sind mindestens 40% Übungsanteile integriert, das heißt die Studierenden werden durch das praktische Einüben operationaler Methoden oder gestalterischer Fertigkeiten sowie durch Diskussionen und Interaktionen untereinander oder mit der Lehrperson in hohem Maße aktiv beteiligt.

Übung und Einweisung (UE):

Eine Übung dient dem Einüben und Trainieren praktischer Fähigkeiten und Methoden durch die Studierenden selbst, insbesondere der in Vorlesungen und Seminaren vermittelten Lehrinhalte. Bei Labor- und Werkstattübungen kommt der sachgerechten Anwendung von fachspezifischen Werkzeugen, Geräten und Programmen sowie der Sicherheits- und Betriebseinweisung in den betreffenden Werkstätten besondere Bedeutung zu.

Vorlesung (VL):

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.

Werkstatt- und Laborübung (WL):

Die Werkstatt- und Laborübung dient sowohl der Demonstration von praktischen, technischen oder wissenschaftlichen Untersuchungs- und Arbeitsmethoden als auch dem Einüben und Trainieren praktischer und experimenteller Fähigkeiten und Methoden durch die Studierenden selbst. Die Werkstatt- und Laborübung bezieht sich auf in Vorlesungen, Seminaren oder Projekten vermittelte Lehrinhalte, kann aber auch die Vermittlung sowie das selbständige Erarbeiten von Lehrinhalten beinhalten. Hierbei wird von den Studierenden die sachgerechte Anwendung von fachspezifischen Werkzeugen, Geräten und Programmen sowie die Absolvierung der Sicherheits- und Betriebseinweisung der betreffenden Werkstatt oder des Labors in der Regel vorausgesetzt.

ANHANG B: LEISTUNGS- UND PRÜFUNGSFORMEN

Nachfolgend beschriebene Prüfungsformen können Einzel- oder Gruppenarbeiten sein; ausgenommen Klausuren und die Bewertung der aktiven Teilnahme. Soll bei Gruppenarbeiten eine Einzelleistung bewertet werden, muss sie als solche klar abgrenzbar sein. In den Ausarbeitungen ist die Einzelleistung kenntlich zu machen.

Aktive Teilnahme (AT)

In einer Modulbeschreibung kann die aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme bzw. Anerkennung von ECTS-Punkten benannt sein. Die Notwendigkeit aktiver Teilnahme muss sich aus den Lernzielen bzw. den zu vermittelnden Kompetenzen ableiten lassen.

Aktive Teilnahme bedeutet, dass Studierende regelmäßig, jedoch in mindestens 70% der für das Modul, das Teil-Modul oder die Veranstaltung angesetzten Präsenzzeiten anwesend sind und in dieser Zeit eigene Leistungen erbringen. Es kann sich dabei um praktisch-gestalterische, technische oder künstlerische Tätigkeiten handeln (z.B. Erarbeitung eines Prototypen in den Werkstätten und Laboren), oder auch um schriftliche oder mündliche Darlegungen (z.B. eigener Beitrag zu einer Diskussion).

Dokumentation (DO)

Eine Dokumentation dient der reflexiven Darstellung eines Entwurfs- oder Erkenntnisprozesses und legt die Entwicklung der Ergebnisse einer Projektarbeit dar. Sie ist in geeigneter Form (z. B. als schriftliche Ausarbeitung mit visuellen Beispielen) durch die Studierenden bis zu einem vorgegebenen Termin vorzulegen. Die Lehrenden treffen diesbezüglich verbindliche Festlegungen.

Entwurfsarbeit ggf. mit Präsentation oder Erläuterungsgespräch (EA)

Eine Entwurfsarbeit ist eine eigenständig zu erbringende, problemorientierte, fachspezifische Arbeit auf der Basis künstlerisch-gestalterischer und/oder wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Sie umfasst grundsätzliche Entwicklung eines gestalterischen Werks anhand von Prototypen, Skizzen oder Texten sowie das Vermögen, die hierzu getroffenen Entscheidungen reflektiert darlegen zu können. Entwurfsarbeiten können vollständig dem Selbststudium zugeordnet sein. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können weitere Produkte erforderlich sein, um das Arbeitsergebnis darzustellen, z.B. Modelle, Animationen oder Computerprogramme. Zu der Studienarbeit kann eine Präsentation vor der Gruppe oder ein Erläuterungsgespräch mit der/ dem Lehrenden verlangt werden.

Konsultation [individuell oder in Gruppen] (KO)

Individuelle oder Kleingruppengespräche zwischen Lehrenden und Studierenden mit dem Ziel der Kritik, Korrektur oder der Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Mündliche Prüfungsleistungen (MP)

Als mündliche Prüfungsleistungen gelten Fach- und Prüfungsgespräche, Vorträge und andere adäquate Formen. Mit MP weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge eines Prüfungsgebietes erkennen, dass sie Aufgaben mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln oder wissenschaftlich-theoretisch lösen können und dass sie spezielle Fragestellungen in Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch MP wird ferner festgestellt, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen oder ein profundes fachspezifisches Wissen verfügen.

Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Sie dauern in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.

Portfolio (PF)

Für eine Portfolioprüfung erstellen Studierende eine medienadäquate Sammlung von gestalteten Arbeiten, die ihr Leistungsvermögen dokumentieren sollen. Die Anschauungsmaterialien werden unter bestimmten Fragestellungen oder Zielsetzungen durch Kontextinformationen oder Kritik kommentiert. Die Reflexion des eigenen Entwicklungsprozesses bildet dabei das Herzstück des Portfolios. Sie ist ggf. durch entsprechende Theorie bzw. Literatur und Quellenhinweise zu ergänzen und zu stützen. Die Portfolioprüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Präsentation (PT)

Vorstellung von Arbeitsergebnissen in verständlicher und formal angemessener Form – meist mit anschließendem Kolloquium. Eine Präsentation ist ein komprimierter kommentierender Bericht über die wesentlichen konzeptionellen, gestalterischen oder wissenschaftlichen Aspekte eines Entwurfs oder eines Untersuchungsergebnisses, der zumeist von Abbildungen oder anderen Anschauungsmaterialien gestützt wird. Die Dauer und der Umfang einer Präsentation wird durch die Lehrenden im Voraus reglementiert.

Kolloquium (KOL)

Bei einem Kolloquium handelt es sich um ein kritisches Gespräch, das die Überprüfung der individuellen Reflexionsfähigkeit und Durchdringung des Stoffes zum Inhalt hat. Das Kolloquium besitzt keine feste Form und reagiert in der Regel auf eine zuvor gehaltene Präsentation.

Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht ist eine visuell-gestaltete und kommentierte Dokumentation der Tätigkeiten während des Praktikums. Er dient primär der persönlichen Reflexion des Praktikums und kann auch zusätzliche Anteile enthalten, die auf Recherchen und anderer Eigenarbeit wie z. B. Entwürfe oder Werke beruhen, wenn diese inhaltlich direkt mit dem Praktikum verbunden und geeignet sind, die Erkenntnisse aus dem Praktikum zu vertiefen.

Näheres ist geregelt in der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign (ABK Nr. 383 vom 27.02.2020).

Referat/ Vortrag (RV)

Ein Referat ist ein Vortrag mit Begleitung durch geeignete Medien (z.B. digitale Präsentation) zu einem abgegrenzten Thema mit anschließender Aussprache ggf. in Verbindung mit einer schriftlichen Zusammenfassung des Vortrages (Handout). Die Ausarbeitung des Referats erfolgt in eigenständiger Arbeit im Selbststudium. Ergänzt werden kann das Referat mit einem Vortrag (siehe mündliche Prüfungsleistung) mit Begleitung durch geeignete Medien.

Schriftliche Prüfungsleistungen (SP)

Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, Online-Präsentationen und andere gleichwertige Formen.

In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit (bzw. bei Klausuren mit begrenzten Hilfsmitteln) in der Lage sind, mit den gängigen wissenschaftlich-theoretischen oder/und künstlerisch-gestalterischen Methoden ihres Faches Aufgaben zu lösen, Themen zu bearbeiten und angemessene Ergebnisse zu erzeugen.

Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.

Die Bearbeitungszeit von Klausuren dauert mindestens 90 Minuten, maximal 180 Minuten. In Online-Veranstaltungen kann die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form erfolgen. Näheres

regelt der Prüfungsausschuss. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters zu bewerten.

Der Fachbereich ist bestrebt, neue didaktische Konzepte zu erproben und weiterzuentwickeln, so dass daneben neue, experimentelle Veranstaltungsformen und angepasste Prüfungsformen möglich sind.

ANHANG C > MODULPLAN | STUDIENVERLAUFSPLANUNG

RA19-MODULPLAN_V43#

BA Interface- /Kommunikations-/ Produktdesign

1. Studienabschnitt (1. – 3. Sem.)

I/1 Gestaltungsgrundlagen

Gesamt 5 Leistungsnachweise – 3 INW aus 11EG-X und 2 INW aus 11AT; max. 2 INW pro Modul ...
Benotet.

Elementares Gestalten →	11 EG-B Basics Grundlegende Darstellungstechniken	6 CP	11 EG-K Kontext Wahrnehmung und Differenzierung	6 CP	11 EG-P Prozess Gestaltungsabläufe und Methoden	6 CP
	Atelier →	11 AT Atelier	3 CP			

5 INW
GES: 24 CP

I/2 Entwurfsgrundlagen

Gesamt 5 Leistungsnachweise – mind. 3 INW aus dem eigenen Studiengang; max. 2 INW pro Modul ...
Benotet.

Interface →	12 Eid-MK Mensch + Kontext Nutzer*innen zentrierte Analyse von Anwendungskontexten	6 CP	12 Eid-MP Methoden + Prozesse Methodische Entwicklungsprozesse für interaktive Systeme	6 CP	12 Eid-FI Form + Interaktion Konzeption und Entwurf von User-Interfaces	6 CP	12 Eid-AD Algorithmen + Daten Gestaltung mit Daten und Algorithmen, Programmierung	6 CP
	Kommunikation →	12 EKd-SA Schrift + Ausdruck Gestaltung von und mit Schrift	6 CP	12 EKd-BW Bild + Wirkung Bildproduktion und Rezeption	6 CP	12 EKd-FN Formate + Narration Publikationsformate	6 CP	12 EKd-ZA Zeichen + Ansprache Kommunikationssysteme
Produkt →	12 EPd-TP Technik + Produkt Produktion und Produktentwicklung	6 CP	12 EPd-FZ Form + Zweck Ästhetische Grundlagen der Stilentwicklung	6 CP	12 EPd-RK Raum + Kontext Synergien der gestalterischen Kommunikation	6 CP	12 EPd-OI Objekt + Intention Strategie und Praxis der Produktentstehung	6 CP

5 INW
GES: 30 CP

I/3 Theorie

Gesamt 2 Leistungsnachweise – max. 1 INW pro Modul ...
Benotet.

13 Th-DMT Design-/Medientheorie	4 CP	13 Th-DKG Design-/Kulturgeschichte	4 CP	13 Th-DMR Designmanagement und -recht	4 CP
---	------	--	------	---	------

2 INW
GES: 8 CP

I/4 Werkstattpraxis

Gesamt 3–6 Leistungsnachweise – Mehrfachbelegung möglich; gilt nicht für Einführungskurse gleicher Labore ...
Unbenotet.

14 W-IL (-S/-SE/-L) 2/4 CP Interfacelabore Physical Computing, interaktive Systeme	2/4 CP	14 W-DL (-S/-SE/-L) 2/4 CP Drucklabore Prepress, Farbmanagement, FineArt-Print	2/4 CP	14 W-GL (-S/-SE/-L) 2/4 CP Grafiklabor Experimentelle Drucktechniken	2/4 CP	14 W-BW (-S/-SE/-L) 2/4 CP Buchbindewerkstatt	2/4 CP
14 W-FW (-S/-SE/-L) 2/4 CP Fotowerkstätten SW-Labor, Studio, Farbmanagement, FineArt-Print	2/4 CP	14 W-AV (-S/-SE/-L) 2/4 CP Audio-/Videowerkstätten Studio, Schnitt	2/4 CP	14 W-MW (-S/-SE/-L) 2/4 CP Modellierwerkstatt Plastisches Gestalten	2/4 CP	14 W-AM (-S/-SE/-L) 2/4 CP Analoge Modellbauwerkstätten Holz, Metall, Finish	2/4 CP
14 W-DM (-S/-SE/-L) 2/4 CP Digitale Modellbauwerkstätten CAD, CAM	2/4 CP						

3–6 INW
GES: 12 CP

I/5 Perspektiven und Social Skills

Gesamt 4–6 Leistungsnachweise – mind. 1 × 15PSs-PW (Projektwoche); Mehrfachbelegung möglich ...
Unbenotet.

15 PSs-PW Projektwochen	2 CP	15 PSs-PO (-S/-L) 2/4 CP Projektorganisation	2/4 CP	15 PSs-FM (-S/-L) 2/4 CP Flex-Modul	2/4 CP
-----------------------------------	------	--	--------	---	--------

4–6 INW
GES: 12 CP

I/6 Abschluss des 1. StAb

Benotet.

16 KOL Modulübergreifendes Kolloquium	4 CP
---	------

1 INW
GES: 4 CP
GES: 90 CP

 Interfacedesign	 Kommunikationsdesign	 Produktdesign	 Grundlagen / Theorie / Kolloquium	 unbenotet (schraffiert)
--	---	--	--	--

RA19-MODULPLAN_v43#

BA Interface-/Kommunikations-/Produktdesign 2. Studienabschnitt (4. – 8. Sem.)

II/1 Entwurf

Gesamt 7 Leistungsnachweise – mind. 40 CP im eigenen Studiengang.

Möglichkeit der verbindlichen Kopplung zweier Lehrveranstaltungen zu einem Paket mit 20 CP ...

Benotet.

Design als → (Zugänge)	Spekulation Gestaltung von Imaginationsmaterial und Design als kritischer Kommentar	Designforschung Forschung durch Design oder interdisziplinäre Forschung für Design	Künstlerische Praxis Künstlerisch-gestalterische Praxis als Form des Erwerbs und der Weitergabe von Wissen	Problemlösung Methodenorientierte Konzeption und Gestaltung zweckgebundener Designlösungen	
21 Eld-S Interfacedesign als Spekulation	10 CP	21 Eld-F Interfacedesign als Designforschung	10 CP	21 Eld-P Interfacedesign als Problemlösung	10 CP
21 EKd-S Kommunikationsdesign als Spekulation	10 CP	21 EKd-F Kommunikationsdesign als Designforschung	10 CP	21 EKd-P Kommunikationsdesign als Problemlösung	10 CP
21 EPd-S Produktdesign als Spekulation	10 CP	21 EPd-F Produktdesign als Designforschung	10 CP	21 EPd-P Produktdesign als Problemlösung	10 CP

Design für →
(Domänen)

- # Gesellschaft + Öffentlicher Sektor
- # Mobilität + Urbanismus
- # Kultur + Transformation
- # Konsum + Produktion
- # Wissenschaft + Technologie
- # Wirtschaft + Handel

7 LNW
GES: 70 CP

II/2 Theorie

Gesamt mind. 3 Leistungsnachweise – max. 2 LNW pro Modul ...

Benotet.

22 Th-DMT Design-/Medientheorie	6 CP	22 Th-DKG Design-/Kulturgeschichte	6 CP	22 Th-DMR Designmanagement und -recht	6 CP
------------------------------------	------	---------------------------------------	------	--	------

3 LNW
GES: 18 CP

II/3 Praxissemester

Gesamt 2 Leistungsnachweise.

Unbenotet.

23 PS-P Praktikum	28 CP	23 PS-PB Praxisbericht	2 CP
Voraussetzung siehe Modulbeschr.		Dokumentation und Präsentation	

2 LNW
GES: 30 CP

II/4 Perspektiven und Social skills

Gesamt 2 – 4 Leistungsnachweise – mind. 1 in 24PS-PW (Projektwoche); Mehrfachbelegungen möglich ...

Unbenotet.

24 PSs-PW Projektwochen	2 CP	24 PSs-FM(S/-L) Flex-Modul	2/4 CP	24 PSs-T Tutorium	3 CP	24 PSs-PO(S/-L) Projektorganisation	2/4 CP
24 PSs-HT(S/-SE/-L) Handwerk/Technik	2/4 CP	24 PSs-AT Atelier	3 CP	Vertiefung			

2 – 4 LNW
GES: 8 CP

II/5 Bachelorthesis

Benotet.

25-BA Bachelorarbeit	12 CP	25-BP Bachelorportfolio	6 CP	25-Bd Bachelordisputation	6 CP
Konzeption und Entwurf		Werkübersicht		Präsentation und Argumentation	

3 LNW
GES: 24 CP
GES: 150 CP

 Interfacedesign	 Theorie
 Kommunikationsdesign	 unbenotet (schraffiert)
 Produktdesign	 Bachelorthesis

RA19-MODULPLAN_v43#

MA Design

Masterprogramm (3. StAb, 9. + 10. Sem.)

III/1 Labor-/Entwurfsstrategien

Gesamt 2 Leistungsnachweise - Doppelbelegung möglich ...
Benotet.

31 LE-S Spezialisierung	10 CP	31 LE-R Reflexion	10 CP
----------------------------	-------	----------------------	-------

2 LNW
GES: 20 CP

III/2 Thesenentwicklung

Gesamt 2 Leistungsnachweise - Doppelbelegung möglich ...
Unbenotet.

32 TE-WD Wissenschaftsmethodik+ Designforschung	5 CP	32 TE-DA Designdiskurs+ Argumentation	5 CP
---	------	---	------

2 LNW
GES: 10 CP

III/3 Didaktik

1 Leistungsnachweis.
Unbenotet.

33 D-TM Tutoring / Mentoring	5 CP
---------------------------------	------

1 LNW
GES: 5 CP

III/4 Master-Thesis

Benotet.

34-MA Masterarbeit Thesis und Präsentation	25 CP
--	-------

1 LNW
GES: 25 CP
GES: 60 CP

- Labor-/Entwurfsstrategien, Theorie
- unbenotet (schraffiert)
- Masterarbeit

VERWEIS ZUM MODULHANDBUCH | MODULBESCHREIBUNGEN

Das Modulhandbuch wird regelmäßig überarbeitet und gilt in seiner jüngsten veröffentlichten Fassung, die den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam zu entnehmen ist.

Lehrformen

EX	= Exkursion
FL	= Flex
EP	= Entwurf- und Forschungsprojekt
PK	= Präsentation und Kolloquium
PR	= Praktikum
PU	= Praktischer Unterricht
PO	= Projektorganisation
PW	= Projektwochen
SE	= Seminar
TU	= Tutorium
UV	= Übungsintegrierende Vorlesung
UE	= Übung und Einweisung
SE	= Seminar
UE	= Übung
VL	= Vorlesung
WL	= Werkstatt- und Laborübung
SP	= Sprachkurse

Prüfungsformen

AT	= Aktive Teilnahme
DO	= Dokumentation
EA	= Entwurfsarbeit ggf. mit Präsentation oder Erläuterungsgespräch
KO	= Konsultation - Individuelle oder Gruppenkonsultation
MP	= Mündliche Prüfungsleistungen
PF	= Portfolio
PT	= Präsentation
PK	= Präsentation und Kolloquium
PB	= Praktikumsbericht
RV	= Referat/ Vortrag
SP	= Schriftliche Prüfungsleistungen
BA	= Bachelorarbeit
MA	= Masterarbeit

Prüfungsleistungen

LNW	= Leistungsnachweis
KB	= Kurs- / Modulbestätigung
CP	= ECTS-Leistungspunkte

Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge:

AT	= Aktive Teilnahme
BA	= Bachelorarbeit
CP	= ECTS-Leistungspunkte
DO	= Dokumentation
EA	= Entwurfsarbeit ggf. mit Präsentation oder Erläuterungsgespräch
EP	= Entwurf- und Forschungsprojekt
EX	= Exkursion
FL	= Flex
KB	= Kurs- / Modulbestätigung
KO	= Konsultation - Individuelle oder Gruppenkonsultation

LNW	= Leistungsnachweis
MA	= Masterarbeit
MP	= Mündliche Prüfungsleistungen
PB	= Praktikumsbericht
PF	= Portfolio
PK	= Präsentation und Kolloquium (Lehr- und Prüfungsform)
PR	= Praktikum
PT	= Präsentation
PU	= Praktischer Unterricht
PO	= Projektorganisation
PW	= Projektwochen
RV	= Referat/ Vortrag
SE	= Seminar
SK	= Sprachkurse
SP	= Schriftliche Prüfungsleistungen
TU	= Tutorium
UE	= Übung
UV	= Übungsintegrierende Vorlesung
VL	= Vorlesung
WL	= Werkstatt- und Laborübung